



Brüssel, den 30. April 2020  
(OR. en)

7589/20

FIN 236  
INST 78

## I-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Komm.dok.: 7494/20

Betr.: Mittelübertragung (Nr. DEC 08/2020) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. April 2020 einen Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 08/2020) unterbreitet.

Zweck dieses Vorschlags ist die Übertragung von insgesamt 27 144 930 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von den Artikeln 01 03 02 (*Makrofinanzielle Hilfe*) und 05 06 01 (*Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft*) sowie von den Posten 13 05 63 02 (*IPA Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4*) und 22 04 03 01 (*ENI Grenzübergreifende Zusammenarbeit – Beitrag aus Rubrik 4*) auf Posten 23 03 02 02 (*Rasche und effiziente Notfallabwehreinsätze im Falle schwerer Katastrophen in Drittländern*), wie in Dokument 7494/20 dargelegt.

2. Die Mittelübertragung wird vorgeschlagen, um die durch den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2020 vorgenommene Aufstockung der Haushaltssmittel für Flüge zum Rücktransport von EU-Bürgerinnen und -Bürgern über das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM) zu ergänzen. Diese Unterstützung wird nur für multinationale Flüge gewährt, d. h. für Flüge, die Bürgerinnen und Bürger verschiedener Mitgliedstaaten an Bord nehmen, und wird als „letztes Mittel“ eingesetzt, was bedeutet, dass zunächst kommerzielle Rücktransportmöglichkeiten von jedem betroffenen Mitgliedstaat geprüft und voll ausgeschöpft werden müssen.

3. Der Vorschlag wurde auf Ebene des Haushaltsausschusses im Rahmen eines Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 29. April 2020 endete, geprüft, ohne dass Einwände erhoben wurden.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Mittelübertragung (siehe Dokument 7494/20) zu bestätigen und
  - gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/430 des Rates<sup>1</sup> zu beschließen, dass der Rat für ihre Billigung das schriftliche Verfahren anwendet.

Das Generalsekretariat des Rates wird die Kommission sowie das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates unterrichten.

---

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2020/430 des Rates vom 23. März 2020 über eine befristete Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID-19-Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 88 I vom 24.4.2020, S. 1).